

# Post- und Fernmeldewesen

312/ME XX. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

312/ME  
von 18



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung I/12

GZ. 70 0340/40-I/12/98

An das  
Präsidium  
des Nationalrates

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 51433/1171

Parlament  
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	107 - GE/19 98
Datum	27. 10. 1998
Verteilt	27. 10. 98

*J. Klausgraber*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Poststrukturgesetz sowie das Post-Betriebsverfassungsgesetz geändert wird (Poststrukturgesetz-Novelle 1998);  
Begutachtung

In der Anlage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Poststrukturgesetz sowie das Post-Betriebsverfassungsgesetz geändert wird (Poststrukturgesetz-Novelle 1998) zur weiteren Veranlassung übermittelt. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren wurde vom Bundesministerium für Finanzen mit 6. November 1998 festgelegt.

Anlage

23. Oktober 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Ranftl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Poststrukturgesetz sowie das Post-Betriebsverfassungsgesetz geändert wird (Poststrukturgesetz-Novelle 1998)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz), BGBl.Nr.201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 79/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Unternehmensbereiche Postdienst, Postautodienst und Telekommunikationsdienst der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft sind nach Maßgabe von Privatisierungskonzepten gemäß § 11 a Abs. 1 zu privatisieren. Die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft hat möglichst günstige Voraussetzungen für die Privatisierung zu schaffen.“

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Hinblick auf den übertragenen Unternehmensgegenstand notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zur Beteiligung an anderen Unternehmen sowie zur Durchführung von Umstrukturierungen durch Maßnahmen der Umgründung.“

3. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat alljährlich dem Nationalrat einen Bericht über die im Sinne des Abs. 1 erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorzulegen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz entfällt die Bezeichnung „(1)“.
- b) Abs. 2 entfällt.

5. § 7 Abs 4 lautet:

„(4) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und Erstellung des Vorschlages für die Gewinnverteilung ist sicherzustellen, daß zumindest die Zinsen für die Verbindlichkeiten der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft bedeckt werden können; der dauerhafte Bestand der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft darf dadurch nicht gefährdet werden.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 zweiter Satz entfallen die Worte „und der Generalversammlung“.
- b) In Abs. 3 werden nach den Worten „und die Verwaltung“ die Worte „und Tilgung“ eingefügt.
- c) Der zweite Satz des Abs. 3 entfällt.
- d) Der zweite Satz des Abs. 5 entfällt.

7. § 11 a wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft erstellt in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Unternehmen die

Privatisierungskonzepte, wobei deren Interessen im Sinne des § 70 AktG zu wahren sind.“

b) Der bisherige Abs. 1 erhält die Bezeichnung Abs. 2 und lautet:

„(2) Der Vorstand der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft hat nach Befassung des Aufsichtsrates diese Privatisierungskonzepte der Generalversammlung vorzulegen. Diese Privatisierungskonzepte haben insbesondere die Art und das Ausmaß sowie die Termine der geplanten Privatisierungen zu enthalten und sind für die betroffenen Unternehmen verbindlich.“

c) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

8. § 11 b wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Abs. 1 und Abs. 2 eingefügt:

„(1) Gesellschaften, an welchen die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, haben die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft aktiv und umfassend zu unterstützen

- a) durch Erteilung von Informationen,
- b) bei der Vorbereitung von Privatisierungskonzepten,
- c) bei der Umsetzung beschlossener Privatisierungskonzepte und
- d) durch Weiterleitung von Privatisierungserlösen.

(2) Die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft hat gegenüber Gesellschaften, an denen sie unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist, das Recht, diese Verpflichtungen durchzusetzen. Dabei darf Vereinbarungen mit Mitgesellschaftern, die mit diesen im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung abgeschlossen wurden, nicht widersprochen werden.“

b) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

c) Der bisherige Abs. 1 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

d) Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

e) Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

f) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Vorstand hat dem Bundesminister für Finanzen jährlich über den Stand der in § 1 Abs. 4 angeordneten Privatisierung zu berichten.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Wortlaut wird die Bezeichnung Abs. 1 vorangestellt; im zweiten Satz werden nach den Worten „und der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft besteht“ nach Setzung eines Beistriches die Worte „unbeschadet des Rechtes der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft, die in § 11 b Abs. 1 umschriebenen Verpflichtungen gemäß § 11 b Abs. 2 durchzusetzen,“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses (§§ 244 bis 267 HGB) sind auf die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft für Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12.1997 beginnen, nicht anzuwenden.“

10. Nach § 13 wird folgender § 13 a angefügt:

„Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes sind die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft und die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft zur Durchführung von Umstrukturierungen durch Maßnahmen der Umgründung jeder Form berechtigt. Vermögensübertragungen erfolgen jeweils im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter sinngemäßer Anwendung von § 226 AktG. Die Gesamtrechtsnachfolge erstreckt sich auch auf alle gesetzlich oder durch Verwaltungsakt eingeräumten Bewilligungen.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Für die in den §§ 11 bis 13 a vorgesehenen Vorgänge sind keine bundesgesetzlich geregelten Abgaben zu entrichten; soweit es nach den §§ 11,

13 und 13 a zu Vermögensübertragungen kommt, gelten diese nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994.“

b) In Abs. 3 wird die Paragraphenbezeichnung „13“ durch „13 a“ ersetzt.

c) In Abs. 4 lautet der erste Satz:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für alle im Sinne des § 13 a durchgeführten Umgründungsmaßnahmen.“

d) Der zweite Satz des Abs. 4 entfällt.

e) Abs. 5 entfällt.

**12.** In § 15 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Ist bei der Umgründung die Vorlage von zurückliegenden Jahresabschlüssen und Lageberichten vorgesehen, so ist die Vorlage des Jahresabschlusses oder der Zwischenbilanz, auf den bzw. die sich die Umgründung bezieht (Umgründungstichtag), sowie der bis zur Beschlußfassung über die Umgründung darüber hinaus vorliegenden Jahresabschlüsse und Lageberichte ausreichend.“

**13.** In § 19 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Dies gilt auch für Unternehmen, an denen die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft direkt oder indirekt eine Beteiligung im Sinne des § 228 (1) HGB hält.“

**14.** Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Worte „Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst“ werden durch die Worte „Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr“ ersetzt.“

## Artikel II

Das Bundesgesetz über die Post-Betriebsverfassung (Post-Betriebsverfassungsgesetz-PBVG), BGBl. Nr. 326/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 114/1998, wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 1 Z 3 lautet:**

"3. bei juristischen Personen, an denen die in Z 1 und 2 genannten Gesellschaften direkt oder indirekt eine Beteiligung im Sinne des § 228 (1) HGB halten,"

**2. § 3 Z 3 lautet:**

"3. für die Unternehmen, an denen die in Z 1 und 2 genannten Gesellschaften direkt oder indirekt eine Beteiligung im Sinne des § 228 (1) HGB halten, sowie"

### **Artikel III**

## **V o l l z i e h u n g**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) der Bundesminister für Justiz hinsichtlich des Artikel I Z 9 lit. b und Z 12 sowie, soweit gesellschaftsrechtliche Bestimmungen berührt sind, hinsichtlich des Artikel I Z 10,
- b) der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hinsichtlich des Artikel I Z 3 und 13,
- c) die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinsichtlich des Artikel I Z 13 und hinsichtlich des Artikel II und
- d) der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der übrigen Bestimmungen.

## Vorblatt

### Ziele:

Getrennte Privatisierung der einzelnen Unternehmensbereiche der Post und Telekom Austria AG (PTA) anstelle des im Poststrukturgesetz vorgesehenen Börseganges des Gesamtunternehmens PTA.

### Lösung:

Aufhebung des Privatisierungsauftrages für das Gesamtunternehmen PTA und Einführung der Verpflichtung zur Privatisierung der Unternehmensbereiche nach Vorlage entsprechender Privatisierungskonzepte.

### Kosten:

Keine; vielmehr sollen die beabsichtigten Privatisierungsmaßnahmen zu einem wesentlichen Schuldenabbau bei der PTBG und damit zu einer Reduzierung der Haftung des Bundes führen. Mögliche Einnahmenentgänge durch Abgabenbefreiungen sind in Relation dazu zu vernachlässigen.

### EU-Konformität:

Gegeben.

### Alternativen:

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Mit dem Poststrukturgesetz (Artikel 95 des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl.Nr.201/1996) wurde die Ausgliederung und Umwandlung der staatlichen Post und Telegraphenverwaltung in eine Aktiengesellschaft angeordnet; Ziel war, das neu geschaffene Unternehmen Post und Telekom Austria AG (PTA) nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und unter den von der Europäischen Union vorgegebenen neuen Wettbewerbsbedingungen optimal zu positionieren, die PTA bis 31.12.1999 an die Börse zu bringen und die von der Post und Telegraphenverwaltung eingegangenen Schulden abzubauen bzw. zu verwalten.

Die Umsetzung dieser Zielsetzungen erforderte neben der Einführung von bei der Post und Telegraphenverwaltung ursprünglich nicht vorhandenen kaufmännischen Funktionen, wie z. B. Vertrieb, Marketing und ein dem Rechnungslegungsgesetz entsprechendes Rechnungswesen, auch das Eingehen strategischer Partnerschaften in Form von Kooperationen, z. B. im Paketbereich, und von Teilprivatisierungen, wie sie bei der Mobilkom Austria AG durchgeführt wurde und für den Bereich der Telekom Austria AG geplant ist.

Die guten Bilanzergebnisse des Geschäftsjahres 1997 haben gezeigt, daß diese Unternehmensstrategie erfolgreich war: die Ziele des Businessplanes wurden in wichtigen Unternehmensbereichen übertroffen; die strategische Teilprivatisierung der Mobilkom Austria AG brachte dem Unternehmen die Marktführerschaft und ein positives Bilanzergebnis. Die geplante strategische Teilprivatisierung der Telekom Austria AG würde die Flexibilität dieses Unternehmensbereiches erhöhen, die von der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (PTBG) übernommenen Schulden reduzieren und eine geeignete Eigenkapitalausstattung für die Bereiche Postdienst und Postautodienst sichern.

Während die Generalziele des Poststrukturgesetzes, nämlich Sicherung der Werthaltigkeit des Unternehmens, Schuldenabbau und Verbesserung der Wettbewerbsposition, planmäßig bzw. früher als ursprünglich angenommen erreicht wurden, sind hinsichtlich des Zieles Börsegang der PTA bis 1999 neue Überlegungen notwendig, weil der geplante Börsegang bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht ohne wirtschaftlichen Schaden für die PTA und für die PTBG durchführbar ist.

Seit der Verabschiedung des Poststrukturgesetzes haben sich die regulatorischen sowie die wettbewerblichen Rahmenbedingungen teilweise drastisch und in einem damals noch nicht abzusehenden Maß verändert: Hinzuweisen ist z. B. auf die vollständige Liberalisierung des Telekommarktes per 1.1.1998, die Einsetzung eines unabhängigen Regulators, die liberale Vergabe von Lizenzen sowie die Festlegung der „interconnection fee“ in einer von der PTA nicht erwarteten geringen Höhe; ferner die Neuordnung der internationalen und nationalen Konkurrenzsituation auf Grund der Marktliberalisierung, die Profilierung starker Wettbewerber und die beschleunigte Tarifiereduktion.

Für den Bereich des Postdienstes und des Postautodienstes haben sich die Rahmenbedingungen teilweise ebenfalls verändert; hinzuweisen ist z. B. auf die Teilprivatisierung des Briefmarktes seit Anfang 1998, die Öffnung des Wettbewerbes am Paketmarkt sowie auf den erhöhten Wettbewerb am Bussektor auf Grund steigender Bedeutung privater Busunternehmen.

Die Mitte 1998 durchgeführte Verselbständigung des Telekombereiches und die in Aussicht stehende Teilprivatisierung dieses Bereiches eröffnet eine wirtschaftlich attraktive Alternative, die zu einem wesentlichen Schuldenabbau bei der PTBG und damit zu einer Reduzierung der Haftung des Bundes führen würde.

Die Organe der PTA und der PTBG und die von PTA und PTBG zugezogenen internationalen Berater haben sich daher übereinstimmend für eine Verschiebung des Börseganges der PTA ausgesprochen und darauf hingewiesen, daß die Hereinnahme eines strategischen Partners für den

Telekombereich zu einer maßgeblichen Erhöhung des Unternehmenswertes dieses Bereiches führen und damit einen wesentlich höheren Privatisierungserlös ermöglichen würde. Es wurde auch übereinstimmend festgestellt, daß eine von den übrigen Unternehmensbereichen der PTA getrennte Privatisierung des Telekombereiches erheblich höhere Privatisierungserlöse ermöglichen würde, weil der Konglomeratsabschlag, der erfahrungsgemäß 15 % beträgt, wegfallen würde und weil der Abschlag, der bei erstmaligen Börsegängen üblicherweise angesetzt wird (IPO-Abschlag), Dank der Möglichkeit zur klareren Positionierung geringer wäre, als bei einem gemeinsamen Börsegang der gesamten PTA. Außerdem würde eine getrennte Privatisierung bei der Restrukturierung und Sanierung von Postdienst und Postautodienst größere Verbesserungs- und Wertpotentiale bewirken.

Die Privatisierung des Telekommunikationsbereiches einerseits sowie des Postdienstes und des Postautodienstes andererseits sollen daher getrennt erfolgen, wobei es bezüglich Postdienst und Postautodienst derzeit noch zu keiner Festlegung über die Art der Privatisierung kommen soll. Postdienst und Postbusdienst sollen erst durch geeignete Maßnahmen restrukturiert und in der Folge privatisiert werden.

Es ist daher erforderlich, das bestehende Poststrukturgesetz zu novellieren wobei folgende wesentliche Regelungen getroffen werden sollen:

Die Verpflichtung, bis 1999 einen Börsegang des Gesamtunternehmens PTA durchzuführen, soll aufgehoben werden; anstelle dessen soll die Verpflichtung treten, die Unternehmensbereiche Postdienst und Postautodienst nach Vorlage entsprechender Privatisierungskonzepte zu privatisieren. Mit dem Wegfall des Privatisierungsauftrages für das Gesamtunternehmen wird die Möglichkeit eröffnet, die Telekom Austria AG selbst ab dem Jahr 2000 an der Börse einzuführen.

Die vorliegende Novelle soll jedoch im Interesse möglichst großer Flexibilität und damit im Interesse des Erzielens eines möglichst hohen Erlöses für privatisierte Beteiligungen weder Fristen für die Durchführung bestimmter Privatisierungsmaßnahmen noch eine Festlegung der

Umstrukturierungsmethoden enthalten. Diese Flexibilität ist im Hinblick auf das durch das Privatisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 97/1997, eingeführte Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung zu Privatisierungskonzepten vertretbar.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Artikel I**

#### **Zu § 1 Abs. 2**

Der im Poststrukturgesetz bisher enthaltene Termin für die Börseneinführung der PTA entfällt; zur Begründung wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen. Der neu gefaßte Privatisierungsauftrag wird nun in § 1 Abs. 4 festgeschrieben.

#### **Zu § 1 Abs. 4**

Mit dem Begriff „Unternehmensbereiche“ sind die Kernbereiche der PTA gemeint, wie sie in § 7 Abs. 1 PTSG angeführt sind, nämlich die Unternehmensbereiche Postdienst, Postautodienst und Telekommunikationsdienst. Zusätzlich zum Privatisierungsauftrag wird die PTA verpflichtet, die zur optimalen Erfüllung des Privatisierungsauftrages jeweils günstigsten Voraussetzungen zu schaffen.

#### **Zu § 2 Abs. 2**

Mit der Ergänzung des Abs. 2 soll klargestellt werden, daß die Organe der PTA das Recht haben, jede wirtschaftlich und gesellschaftsrechtlich sinnvolle Umstrukturierungsmaßnahme durchzuführen, wobei auch die PTA selbst in derartige Umstrukturierungsmaßnahmen einbezogen werden kann.

#### **Zu § 3 Abs. 4**

Da als Folge von Umgründungsmaßnahmen die gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht mehr ausschließlich durch die PTA selbst erbracht werden, ist die Berichtspflicht entsprechend neu zu definieren.

#### Zu § 4

Die im bisherigen § 4 Abs. 2 enthaltene Verpflichtung, die Funktionen des Vorstandes der PTA öffentlich auszuschreiben, ist im PTSG nicht mehr erforderlich, weil durch das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, für den Bereich der PTA bereits eine entsprechende Verpflichtung besteht.

#### Zu § 7 Abs. 4

Zweck dieser Bestimmung ist es, die PTA zu einer Bilanzierung zu verpflichten, welche die PTBG in die Lage versetzt, zumindest die Zinsen für die von der früheren Post und Telegraphenverwaltung übernommenen Schulden aus Dividenden der PTA bedienen zu können. Diese Verpflichtung ist auch dann zu erfüllen, wenn Rücklagen aufgelöst werden müssen, um eine Dividende ausschütten zu können, erfährt jedoch eine Einschränkung, sofern dadurch die Existenz der PTA unter Einbeziehung der Zukunftserwartungen gefährdet würde. Operative Gewinne der PTA sind jedenfalls als ausschüttungsfähige Dividende darzustellen, soweit dies der Zinsendienst in der PTBG erfordert.

#### Zu § 11 Abs. 2

Die im zweiten Satz des § 11 Abs. 2 bisher enthaltene Zustimmungskompetenz der Generalversammlung der PTBG zur Übertragung und Verpfändung von Aktien der PTA kann entfallen, weil durch das Privatisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 97/1997, Bestimmungen (§§ 11 a Abs. 1 und 11 b Abs. 3) eingefügt wurden, wonach der Vorstand nach Befassung des Aufsichtsrates der Generalversammlung Privatisierungskonzepte vorzulegen hat und der Zuschlag der Zustimmung der Generalversammlung bedarf, wenn die Privatisierung nicht über die Börse erfolgt. Gemäß § 11 b Abs. 3 wird die Republik Österreich in der Generalversammlung durch den Bundesminister für Finanzen und den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vertreten.

#### Zu § 11 Abs. 3

In den Erläuterungen zu § 11 des Poststrukturgesetzes in der ursprünglichen Fassung (BGBl. Nr. 201/1996) wurde als Zweck der PTBG unter anderem auch angeführt, daß die PTBG einen Teil der Altschulden der Post und

Telegraphenverwaltung aktiv zu verwalten hat; im Sinne eines allgemeinen Verständnisses wird durch die Ergänzung dieser Bestimmung nun klargestellt, daß die Schuldenverwaltung auch die Tilgung dieser Altschulden mit umfaßt.

Gemäß der bisherigen Fassung des Poststrukturgesetzes umfaßte der Unternehmensgegenstand der PTBG auch den Erwerb und die Veräußerung der Anteilsrechte des Bundes an der Bank Austria AG; da die PTBG in der Zwischenzeit sämtliche Anteilsrechte des Bundes an der Bank Austria erworben und in der Folge abgegeben hat, ist die diesbezügliche Gesetzesbestimmung gegenstandslos und kann daher entfallen.

Zu § 11 Abs. 5

Die Verpflichtung, die Funktionen des Vorstandes der PTBG öffentlich auszuschreiben, ist nun durch das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, geregelt; die diesbezügliche Bestimmung im PTSG kann entfallen.

Zu § 11 a Abs. 1 und 2

Daraus, daß der Vorstand der PTBG in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Unternehmen die Privatisierungskonzepte zu erstellen und nach Befassung des Aufsichtsrates der Generalversammlung zur Zustimmung vorzulegen hat, ergibt sich, daß die PTBG darüber entscheidet, welche Unternehmensbereiche der PTA zu privatisieren sind, sowie daß die PTBG über Art (Börsegang oder strategischer Investor), Ausmaß und Termin der jeweiligen Privatisierung entscheidet und auch die Berater und Investmentbanken auswählt.

In den Privatisierungskonzepten ist der im Sinne des § 70 AktG jeweils am besten geeignete Privatisierungsweg festzulegen. Durch diesen Verweis ist sichergestellt, daß neben dem Interesse der Aktionäre und der Arbeitnehmer auch das öffentliche Interesse zu wahren ist, d. h. daß in diesem Fall das Interesse der Republik Österreich an der Erlösmaximierung bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden muß.

Bei der Erstellung von Privatisierungskonzepten ist auf bereits erfolgte Privatisierungen und auf damit im Zusammenhang stehende vertragliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.

Zu § 11 b Abs. 1 und 2

Durch diese Bestimmungen wird klargestellt, daß die Gesellschaften, welche von der PTBG privatisiert werden, die PTBG in jeder Hinsicht bei der Durchführung der Privatisierungsaufgabe zu unterstützen haben. Die PTBG erhält ein auf die Erteilung von Informationen, die Vorbereitung, die Durchführung, die Einhaltung des im Privatisierungskonzept vorgesehenen rechtstechnischen Weges sowie auf die Weiterleitung von Privatisierungserlösen beschränktes Recht, gegenüber Gesellschaften, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, die in Abs. 1 enthaltenen Verpflichtungen durchzusetzen. Die Wahl der jeweils am besten geeigneten Maßnahme zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen steht der PTBG zu und umfaßt z.B. auch die Befugnis, eine Übertragung der Anteile an zu privatisierenden Gesellschaften im Wege der Spaltung auf die PTBG zu verlangen.

Zu § 11 b Abs. 3

Klarestellt wird, daß sich diese Verpflichtung zur Informationsweitergabe auf die Informationen an Interessenten bezieht und nicht an die PTBG oder ihre Berater. Die Informationsweitergabe an die PTBG und ihre Berater ist bereits durch Abs. 1 lit. a erfaßt, wonach die Vorstände der zu privatisierenden Unternehmungen die PTBG durch Erteilung von Informationen aktiv zu unterstützen haben.

Zu § 11 b Abs. 7

In Ergänzung zur bisherigen Rechtslage soll über den Stand der Privatisierungen künftig in periodischen Abständen an den Bundesminister für Finanzen berichtet werden.

**Zu § 13 Abs. 1**

Die Aufnahme eines Verweises auf § 11 b Abs. 2 dient lediglich der Klarstellung.

**Zu § 13 Abs. 2**

So wie die ÖIAG (§ 9 ÖIAG-Gesetz) soll auch die PTBG von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit werden.

Die PTBG hat gemäß Poststrukturgesetz die Aufgabe, die PTA bzw. die einzelnen Unternehmensbereiche zu privatisieren. Die Bildung eines Konzernverhältnisses zwischen der PTBG und der PTA ist gemäß § 13 Abs. 1 PTSG ausgeschlossen.

Aus diesem Grund ist ein Konzernabschluß kein geeignetes Instrument, um über die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages an die PTBG Rechenschaft zu legen. Das entsprechende Instrument dafür ist vielmehr der Einzelabschluß, zu dessen Erstellung die PTBG nach HGB weiterhin verpflichtet ist.

**Zu § 13 a**

Die jeweils günstigste Privatisierungskonstellation wird vom Unternehmen selbst, aber auch vom Markt, der Konkurrenzsituation und den Erwartungen der Investoren vorgegeben; dies erfordert, anders als nach der derzeitigen Rechtslage, größtmögliche Flexibilität und muß die Möglichkeit einer Umgestaltung des gegebenen gesellschaftsrechtlichen Verhältnisses zwischen PTA und PTBG im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechtes miteinschließen. Durch die neu aufgenommene Bestimmung wird klargestellt, daß PTA und PTBG zu allen nach allgemeinem Gesellschaftsrecht zulässigen Umstrukturierungsmaßnahmen berechtigt sind.

#### Zu § 14 Abs. 5

Der bisherige Gesetzestext, der sich auf den Erwerb und die Veräußerung der Anteilsrechte des Bundes an der Bank Austria bezieht, soll entfallen (siehe auch die zu § 11 Abs. 3 gegebenen Erläuterungen).

#### Zu § 15 Abs. 2

Da nun die Umgründungsmöglichkeiten uneingeschränkt eröffnet werden, ist die bisher im Gesetzestext enthaltene Bezugnahme auf das Spaltungsgesetz zu streichen; die im derzeitigen Gesetzestext enthaltene Verweisung auf die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Post und Telegraphenverwaltung haben sich als nicht zweckmäßig erwiesen, weil die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Post und Telegraphenverwaltung mit Jahresabschlüssen und Lageberichten, die gemäß HGB erstellt werden, nicht vergleichbar sind. Für die Übergangszeit, d. h. bis die gemäß den umgründungsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Anzahl von drei Jahresabschlüssen bzw. Geschäftsberichten vorliegt, soll daher auch eine geringere Anzahl von Jahresabschlüssen und Lageberichten als ausreichend angesehen werden.

#### Zu § 19 Abs. 3

Durch die neue Bestimmung soll sichergestellt werden, daß auch die Unternehmen, an denen die PTA und die PTBG nach Durchführung von Umstrukturierungsmaßnahmen und Ausgliederungen noch eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 228 (1) HGB halten, kollektivvertragsfähig sind.

### Zu Artikel II

Durch die neue Formulierung der §§ 1 Abs. 1 Z 3 und 3 Z 3 werden auch die Bestimmungen des Post-Betriebsverfassungsgesetzes analog zur Änderung des § 19 Abs. 3 Poststrukturgesetz dahingehend geändert, daß die Bestimmungen des Post-Betriebsverfassungsgesetzes auch für die Unternehmen gelten, an denen die PTBG und die PTA nach Durchführung von

Umstrukturierungsmaßnahmen und Ausgliederungen direkt oder indirekt noch eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 228 (1) HGB halten; damit wird der in der Zwischenzeit schon eingetretenen Änderung der gesellschaftsrechtlichen Struktur der PTA bzw. eventuellen weiteren Strukturänderungen und Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen Rechnung getragen.